

Inhalt:

1	Ziel und Zweck.....	2
2	Geltungsbereich.....	2
3	Mitgeltende Dokumente	2
4	Definitionen und Abkürzungen	2
5	Erstellung und Verwendung des Dokumentes.....	2
6	Wortlaut	2
7	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Andritz Fiedler GmbH	3
	7.1 Allgemeiner Geltungsbereich	3
	7.2 Andritz Lieferanten Kodex.....	3
	7.3 Auftragserteilung.....	3
	7.4 Liefer- und Leistungstermine.....	3
	7.5 Vertragsstrafe	3
	7.6 Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen	3
	7.7 Eingangsprüfung, Qualitätssicherung	4
	7.8 Mängeluntersuchung	4
	7.9 Fracht, Verpackung, Versicherung und Gefahrenübergang	4
	7.10 Gewährleistung.....	4
	7.11 Eigentumsvorbehalt/Materialbeistellung/Werkzeuge/von Andritz Fiedler entwickelte Teile	4
	7.12 Geheimhaltung	4
	7.13 Produkthaftung	4
	7.14 Schutzrechte.....	5
	7.15 Datenschutz.....	5
	7.16 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	5
	7.17 Schad- und Klagloshaltung	5
	7.18 Exportkontrolle.....	5
	7.19 Sonstiges.....	5
8	Historie	5

Date:	29.07.2015	Document owner:	Brunner Bernhard
Revision:	7.0	Edited by:	Brunner Bernhard
Replacement for:		Approved by (Document owner):	Brunner Bernhard
Expiry date:	31.12.2016	Approved by (Quality management):	Chrasciel Matthias

1 Ziel und Zweck

Diese Managementrichtlinie beschreibt die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Andritz Fiedler GmbH.

2 Geltungsbereich

Lieferanten von Andritz Fiedler GmbH

3 Mitgeltende Dokumente**4 Definitionen und Abkürzungen****5 Erstellung und Verwendung des Dokumentes**

Bei der Erstellung ist zu beachten, dass die Einkaufsbedingungen etwaigen Regelungen der Andritz Gruppe hierzu entsprechen.

Bestellungen von Andritz Fiedler GmbH erfolgen grundsätzlich auf Basis dieser Einkaufsbedingungen. Lieferanten werden die jeweils gültigen Einkaufsbedingungen grundsätzlich zur Verfügung gestellt.

Eventuelle Folgedokumente (ASAP, Vertragsvorlagen, etc.) sind auf Basis dieses kontrollierten Dokumentes aktuell zu halten.

6 Wortlaut

Es folgt der Wortlaut der Einkaufsbedingungen. Wird dieses Dokument mit Microsoft Word geöffnet, so erlaubt die Formatierung der Folgeseite den direkten Ausdruck auf Andritz Fiedler Firmenpapier

7 Allgemeine Einkaufsbedingungen der Andritz Fiedler GmbH

7.1 Allgemeiner Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hatten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferers die Lieferung des Lieferers vorbehaltlos annehmen. Alle Vereinbarungen die zwischen uns und dem Lieferer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

7.2 Andritz Lieferanten Kodex

Der Lieferant bestätigt hiermit, dass:

- Er eine Kopie des ANDRITZ Lieferantenkodex für Verhalten und Ethik („Lieferantenkodex“ in englischer Sprache) erhalten und gelesen hat, der auf der ANDRITZ Website unter www.andritz.com veröffentlicht ist
- Er verpflichtet sich, den Lieferantenkodex einzuhalten und stimmt zu, dass er die Grundlage der aktuellen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit ANDRITZ (ANDRITZ AG und dessen verbundenen Unternehmen) bildet
- Dieser Lieferantenkodex muss Bestandteil eines jeden Abkommens zwischen dem Lieferanten und jedem ANDRITZ-Unternehmen sein, unabhängig davon, ob es ausdrücklich in den Vertrag durch einen Hinweis einbezogen ist oder nicht
- Der Lieferant wird für die Einhaltung des Lieferantenkodex seiner Mitarbeiter, Vertreter seines Unternehmens, sowie Subunternehmen und allen Geschäftspartnern verantwortlich gemacht, von denen der Lieferant Produkte und / oder Dienstleistungen liefert, wenn er Geschäfte mit ANDRITZ macht
- ANDRITZ behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehungen oder Verträge im Falle eines schweren Verstoßes gegen die Bestimmungen des festgelegten Lieferantenkodex zu kündigen
- Der Lieferant stellt ANDRITZ von und gegen Schäden frei, die aus einer Verletzung des Lieferantenkodex resultieren.

7.3 Auftragserteilung

Nur die auf unseren Bestellformularen mit ordnungsgemäßer Unterschrift erteilten und von Lieferer innerhalb einer Frist von zwei Wochen bestätigten Bestellungen und Vereinbarungen sind für uns verbindlich. Änderungen des Auftrags bedürfen der Schriftform. Die Übertragung des Auftrags an Dritte ist ohne unsere Einwilligung nicht gestattet. Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferers, die zur Änderung der Spezifikation, der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen, oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf die Betriebssicherheit und Funktion der Andritz Fiedler-Produkte haben, sind nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig.

7.4 Liefer- und Leistungstermine

Die Lieferung erfolgt zu den von uns in den Bestellungen, Einzelabrufen oder Lieferplänen genannten Terminen, die wesentlicher Bestandteil unserer Bestellungen sind. Liefertermine werden auch dann verbindlich, wenn der Lieferer unserem Abruf nicht binnen 7 Tagen widerspricht. Bei nicht fristgerechter mangelfreier Lieferung sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferungen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus der Verspätung. Wenn die Überschreitung des Liefertermins nicht vom Lieferer zu vertreten ist, können wir ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Dringlichkeit der Belieferung dies wegen eigener Terminbindung erfordert und hierauf in der Bestellung hingewiesen worden ist (Fixgeschäft). Voraussetzbare Lieferverzögerungen müssen uns frühzeitig gemeldet werden. Bei Eintritt höherer Gewalt, sei es bei uns oder unseren Kunden, durch welche die Erfüllung unserer Vertragsverpflichtungen unmöglich oder wesentlich erschwert wird, werden unsere Verpflichtungen aus dem Vertrag um die Dauer/Auswirkung der höheren Gewalt hinausgeschoben. Bis zur Versendung ist die verkaufte Ware kostenlos für uns zu verwahren.

7.5 Vertragsstrafe

Bei Lieferverzug sind wir berechtigt unter Anrechnung auf einen evtl. Schadensersatz, eine Vertragsstrafe von 1% pro Woche maximal 5% auf den Wert des rückständigen Teils der Lieferung oder Leistung zu fordern, ohne dass diese Vertragsstrafe bei der Annahme ausdrücklich vorbehalten wurde. Durch Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung entfällt die Vertragsstrafe nicht. Wir verpflichten uns jedoch, den Vorbehalt spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferer zu erklären.

7.6 Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen

Bei laufenden Belieferungen sind wir, auch wenn für jede Einzellieferung eine gesonderte Rechnung erteilt wird, berechtigt, unbeschadet bestehender Sonderregelungen, die Zahlung jeweils am Ende einer Woche zusammenzufassen, ohne dabei den Anspruch auf Abzug des vereinbarten Skontos zu verlieren. Die zu den oben genannten Terminen zu zahlenden Rechnungen müssen mindestens 10 Tage früher bei uns eingehen. Die Bezahlung der Rechnungen, ggf. mit vereinbarten Skontoabzug, erfolgt nach Lieferung bzw. Leistung und nach Rechnungseingang (Rechnungen in 2-facher Ausfertigung mit Angabe der Bestell-Nr., der Bestell-Position, sämtlicher Bestelldaten und Versanddaten). Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Vorgaben können die Rechnungen nicht bearbeitet werden; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferer verantwortlich. Vorbehaltlich bestehender Sondervereinbarungen erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, 30 Tagen abzüglich 2% Skonto oder 90 Tagen nach Eingang der Rechnung netto in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Wir sind berechtigt, Ihre Forderungen gegen alle Forderungen unserer Firma und der Andritz Fiedler GmbH zu verrechnen. Abtretungen an Dritte sind nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig. Die Zustimmung wird ohne wichtigen Grund nicht versagt. Wir behalten uns vor, Zahlungen in Schecks, Wechseln oder Akzepten unter Vergütung des jeweiligen Diskontsatzes, jedoch keinesfalls mehr als 0.5% über dem am Tage der Fälligkeit gültigen Bundesbank-Diskontsatz, zu leisten. Ein eventuelles Währungsrisiko geht zu Lasten des Verkäufers

7.7 Eingangsprüfung, Qualitätssicherung

Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und im Übrigen nach den Qualitätsvorschriften von Andritz Fiedler. Unser Kontrollpersonal und die in- und ausländischen Behörden, die für die Sicherheit der Liefergegenstände zuständig sind, sind berechtigt, während der Arbeitszeit im Werke des Lieferers die Qualität des Materials und /oder Herstellungsablauf der Liefergegenstände zu überprüfen. Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der mangelfreien, vorschriftsmäßigen Lieferung dar. Der Lieferer ist verpflichtet, die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die für seine Lieferung geforderten technischen Daten einzuhalten und die Qualität seiner Erzeugnisse ständig zu überprüfen.

7.8 Mängeluntersuchung

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen ab Wareneingang beim Lieferer eingeht.

7.9 Fracht, Verpackung, Versicherung und Gefahrenübergang

Die Lieferungen erfolgen frei unseres Werkes, einschl. Verpackung und Fracht, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Gefahr des Versandes trägt in jedem Fall der Lieferer.

7.10 Gewährleistung

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigungen oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferer verpflichtet, alles zum Zwecke der Mängelbeseitigung binnen kürzester Frist vorzunehmen. Wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, dürfen wir die Nacherfüllungsarbeiten zu Lasten des Lieferers durchführen, ohne dass dadurch unsere weiteren Gewährleistungsansprüche beeinträchtigt werden. Das Recht auf Schadensersatz insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Wird das Material von uns gestellt oder von Dritten beschafft, so ist der Lieferer verpflichtet, das gestellte Material auf seine Eignung und Mängelfreiheit zu überprüfen. Bei Ersatzlieferungen oder Mängelbeseitigung durch den Lieferer beginnt die Gewährleistungspflicht erneut. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche. Bei Bauaufträgen gilt in Abweichung von der VOB eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren. Für die Einhaltung der Unfallvergütungsvorschriften bzw. der Sicherungsempfehlungen der Fachverbände, der Gewerbeaufsicht o. ä. übernimmt der Lieferer die Verantwortung.

7.11 Eigentumsvorbehalt/Materialbeistellung/Werkzeuge/von Andritz Fiedler entwickelte Teile

Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dgl., die dem Lieferer von uns gestellt oder nach unseren Angaben zu unseren Lasten vom Lieferer gefertigt worden sind, sowie im Rahmen eines Auftrages an den Lieferer zur Be- oder Verarbeitung kostenlos beigestelltes Material und Hilfsmittel bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung in keiner Weise an Dritte weitergegeben oder sonst wie zur Benutzung überlassen oder für Dritte verwendet werden. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferer verwahrt das Miteigentum für uns. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- oder Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- oder Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Liefergegenstände, die von oder für Andritz Fiedler entwickelt wurden darf der Lieferer ausschließlich an Andritz Fiedler verkaufen. Direktlieferungen an die Andritz Fiedler- Händlerschaft oder Dritte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Lieferer verpflichtet sich ferner, solche Teile nicht in einem Katalog anzubieten. Bei einem Verstoß dagegen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe des aus der Vertragsverletzung Erlangten oder Ersatzes des uns entstandenen Schadens verlangen. Der Lieferer hat das Material für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren, zu kennzeichnen und ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn gepfändet wird, Pfändung droht oder in sonstiger Weise der Anspruch gefährdet wird. Sofern sich bei den gestellten Fertigungsmitteln Abweichungen oder erkennbare Fehler ergeben, z. B. zwischen Muster und Zeichnungen, müssen wir vor Aufnahme der Produktion darauf hingewiesen werden.

7.12 Geheimhaltung

Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und die damit in Zusammenhang stehenden Einzelheiten insbesondere alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Der Lieferer darf die Tatsache der Geschäftsbeziehungen nicht für Zwecke der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn uns soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

7.13 Produkthaftung

Werden wir aus Produkthaftung oder sonstigen Rechtsgründen in Anspruch genommen, deren Ursache in einem Mangel der vom Lieferer erbrachten Lieferung oder Leistung liegt, so hat der Lieferer uns von Schadensersatzansprüchen Dritter – auch wenn er den Mangel nicht verschuldet hat – auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

P REG PEW EX30 009

7.14 Schutzrechte

1. Der Lieferer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferers – Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme mit einem Dritten erwachen.

7.15 Datenschutz

Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindungen erhaltenen personenbezogenen Daten i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

7.16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz der Firma Andritz Fiedler GmbH. Ist eine Bau- oder Montagestelle als Lieferort angegeben, gilt diese als Erfüllungsort. Gerichtsstand ist für beide Teile Regensburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechtes sind ausgeschlossen

7.17 Schad- und Klagloshaltung

Der Lieferer erklärt, dass ihm die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes bekannt sind und er sich an dieses halten wird. Für den Fall, dass wir wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz, welcher der Sphäre des Lieferers zuzurechnen ist in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Lieferer, uns schad- und klaglos zu halten.

7.18 Exportkontrolle

Der Lieferant ist verpflichtet, ANDRITZ Fiedler über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten mitzuteilen:

die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschafts-verordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten; die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt; die statistische Warennummer (HS-/KN-Code); das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzierter Ursprung), Schlüssel für Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA; (Langzeit-)lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten); alle sonstigen Informationen und Daten, die ANDRITZ Fiedler bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt. Der Lieferant ist verpflichtet, ANDRITZ Fiedler unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu informieren. (2) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Absatz 1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die ANDRITZ Fiedler hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

7.19 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages oder Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Für alle Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung. Bei „ab Werk Lieferungen“ geht die Gefahr auf den Besteller über:

- a) Bei Post- Expressgut- und Bahnstückgutversand mit Übergabe des Materials an die Post bzw. Bahn.
- b) Bei Lkw- oder Waggonversand im Zeitpunkt der Beendigung der ordnungsgemäßen Verladung auf das Transportmittel.

8 Historie

Datum	Revision	Bearbeitete Kapitel	Beschreibung der Änderungen
05.03.2014	1.0	-	Übertrag altes QMS
08.07.2014	2.0		Name geändert von 009 auf 001
02.01.2015	3.0		Verlängerung Ablaufdatum auf 31.12.2015
22.01.2015	4.0		Punkt 16 Mindestlohn hinzugefügt
29.07.2015	5.0		Punkt 17 Exportkontrolle hinzugefügt
05.10.2015	6.0	7	7.2 Hinzugefügt
22.12.2015	7.0		Verlängerung Ablaufdatum auf 31.12.2016